

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 10. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Amerikafeld bei Steinheim“ vom 6. April 1992 (StAnz. S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1995 (StAnz. S. 1174), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 46/1995 S. 3582

1178

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ vom 6. Oktober 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Der Riedteich zwischen Bergen-Enkheim und Maintal-Bischofsheim mit Verlandungs- und Uferzonen und die östlich angrenzende Aue des Tränkebaches werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 39 der Gemarkung Bergen-Enkheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main sowie aus Flächen der Fluren 27 und 28 der Gemarkung Bischofsheim, Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 28,23 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Fechenheim—Steinheimer Mainniederung im Bereich eines verlandeten Main-Altarmes entstandenen Feuchtbioptypen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Stillgewässern mit ihren Röhricht- und Verlandungszonen sowie den Glatthaferwiesen und deren Brachestadien als Lebensraum geschützter Pflanzen- und Tierarten, vor allem brütender und rastender Vogelarten. Der Schutz gilt ferner den Wasserpflanzengesellschaften der Gräben. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen durch extensive Wiesennutzung, die schonende abschnittsweise und einseitige Pflege der Gräben und die Renaturierung des Tränkebaches.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. außerhalb der befestigten Wege zu reiten oder dort mit dem Fahrrad zu fahren;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

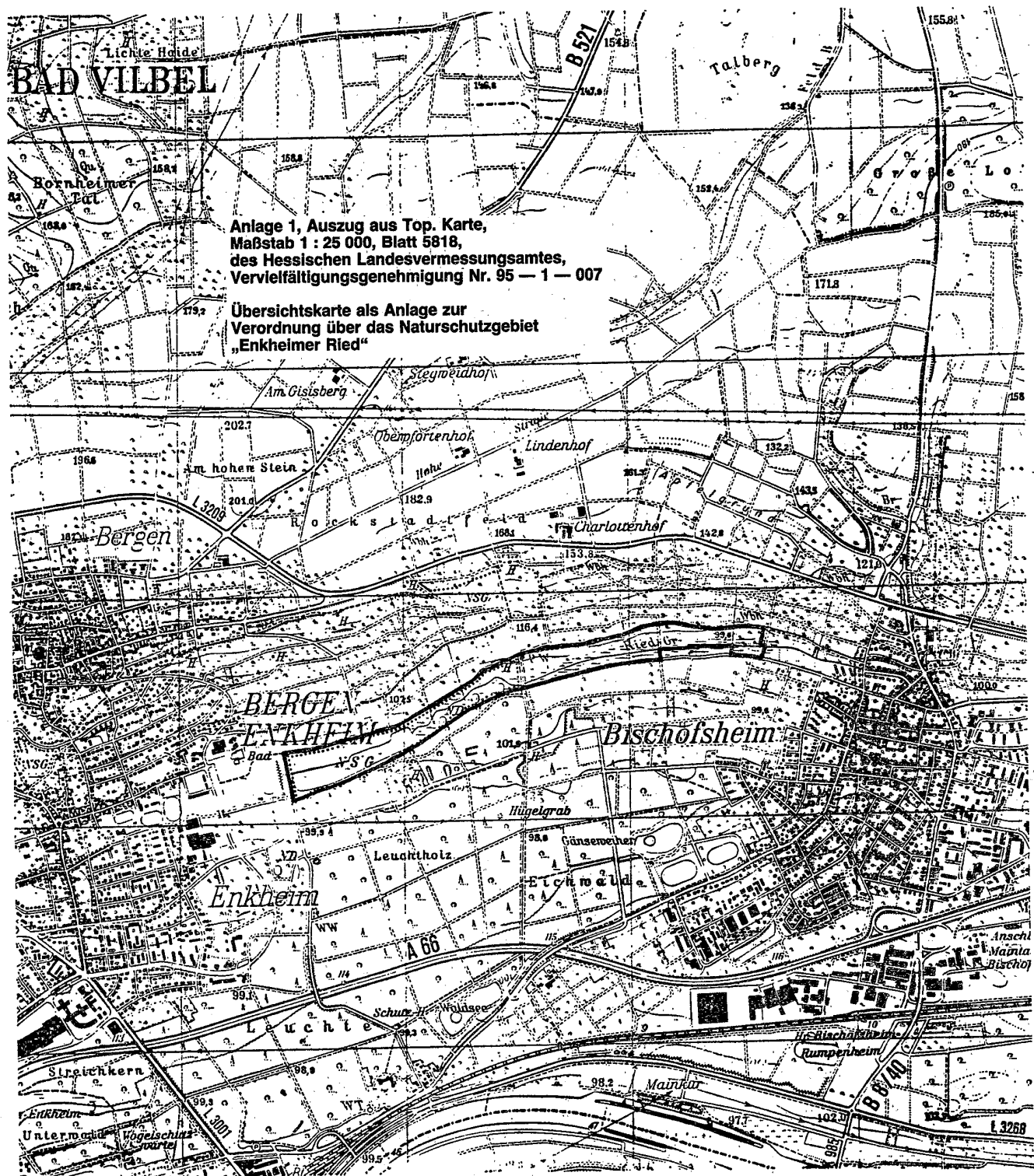
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 15 bis 20 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd der Grundstücke Flur 28 Nr. 150 und 151 der Gemarkung Bischofsheim vor dem 15. Juni;
3. die Nachbeweidung mit Rindern in Form der Umtriebsweide ohne Zufütterung auf den Grundstücken Flur 27 Nr. 13, 14, 15, 18, 26/1, 26/2 und 27/1 und Flur 28 Nr. 150 bis 159 und 162/1 der Gemarkung Bischofsheim, jedoch unter Aussparung eines von der Flurstücksgrenze des Tränkebaches ausgehenden 20 m breiten Uferstrandstreifens;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;

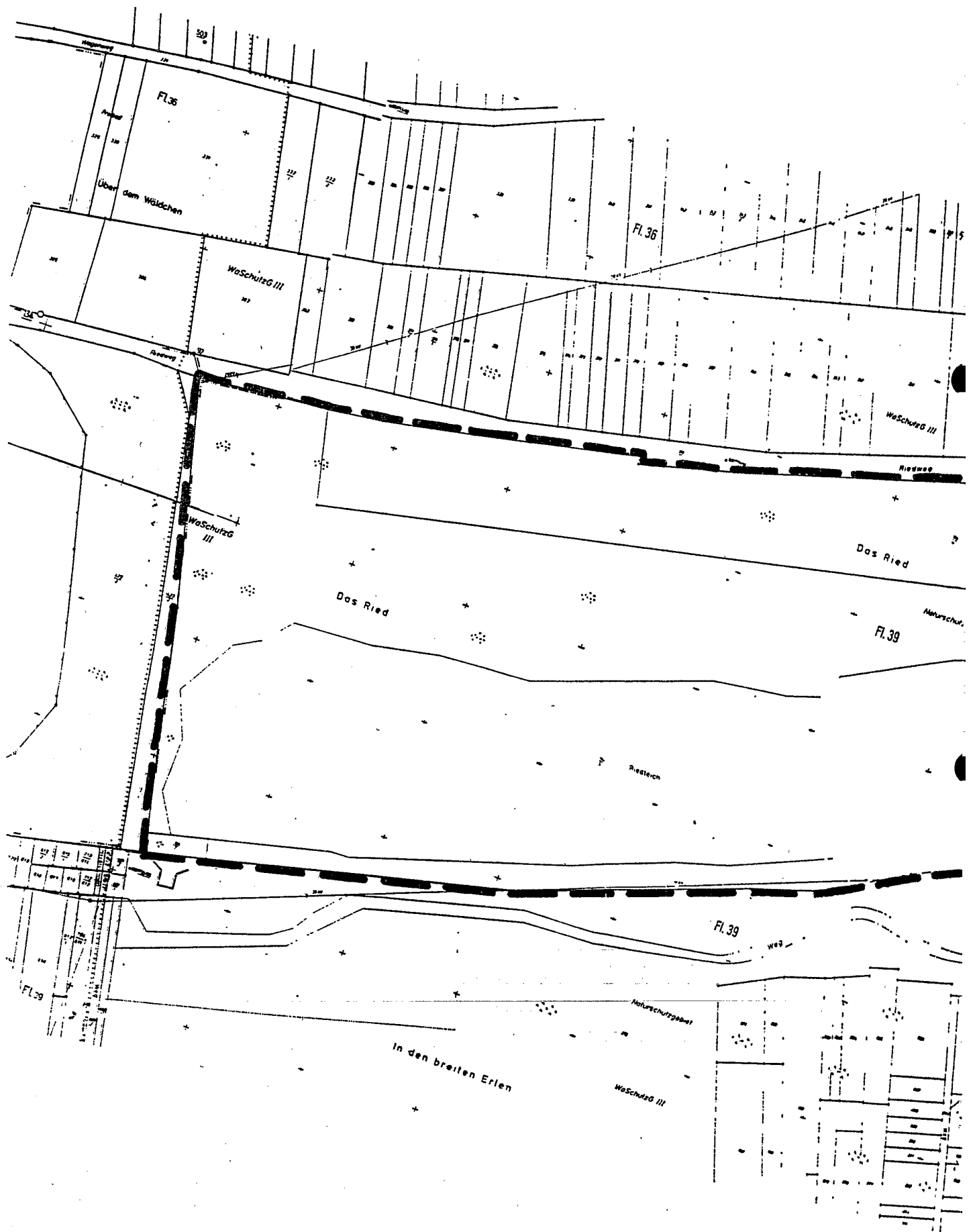
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar und die Bejagung des Fuchses in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;

9. das Eislaufen auf dem Grundstück Flur 28 Nr. 163/1 der Gemarkung Bischofsheim;
10. Maßnahmen zur Renaturierung des Tränkebaches;
11. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

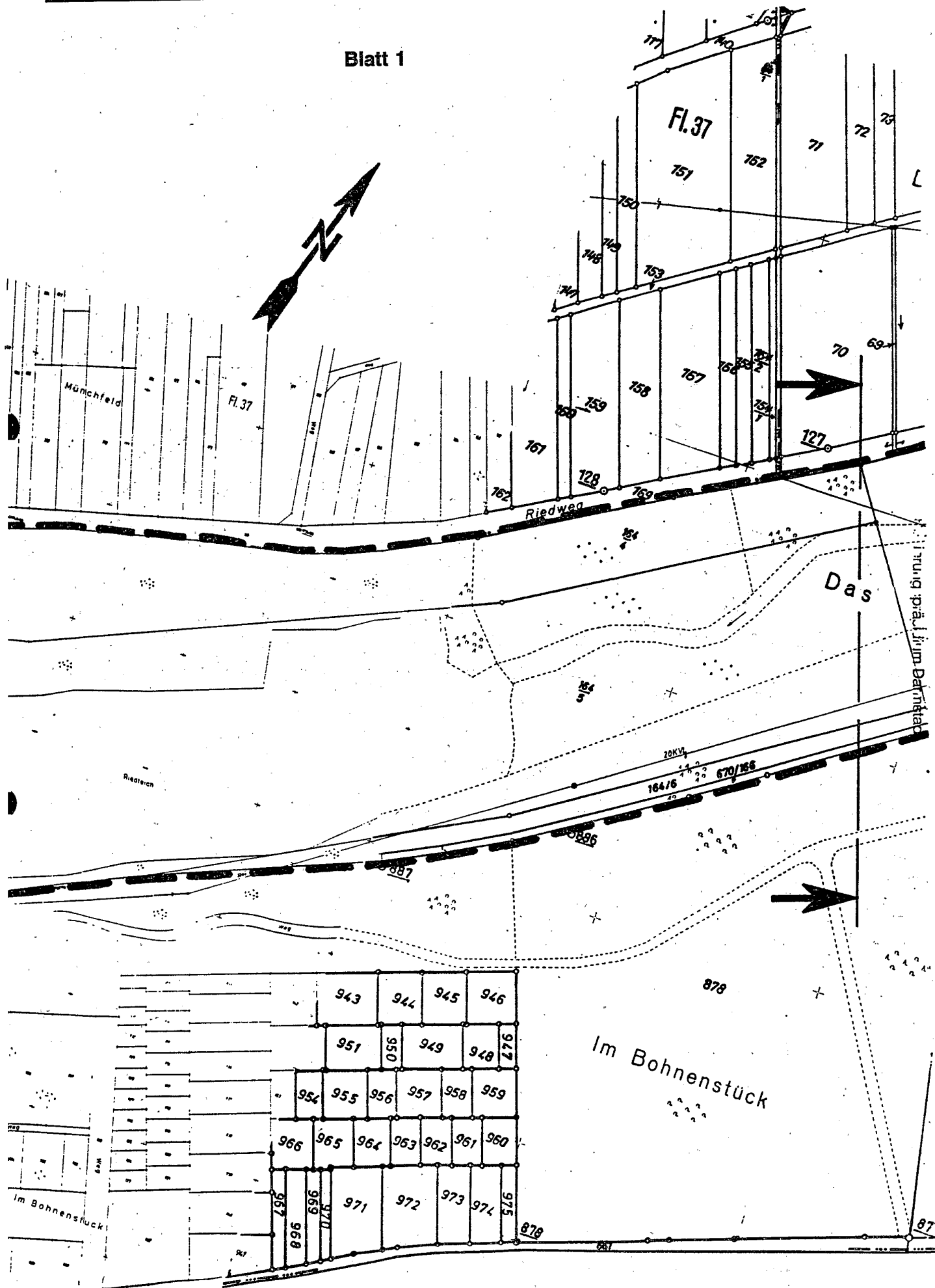
§ 5

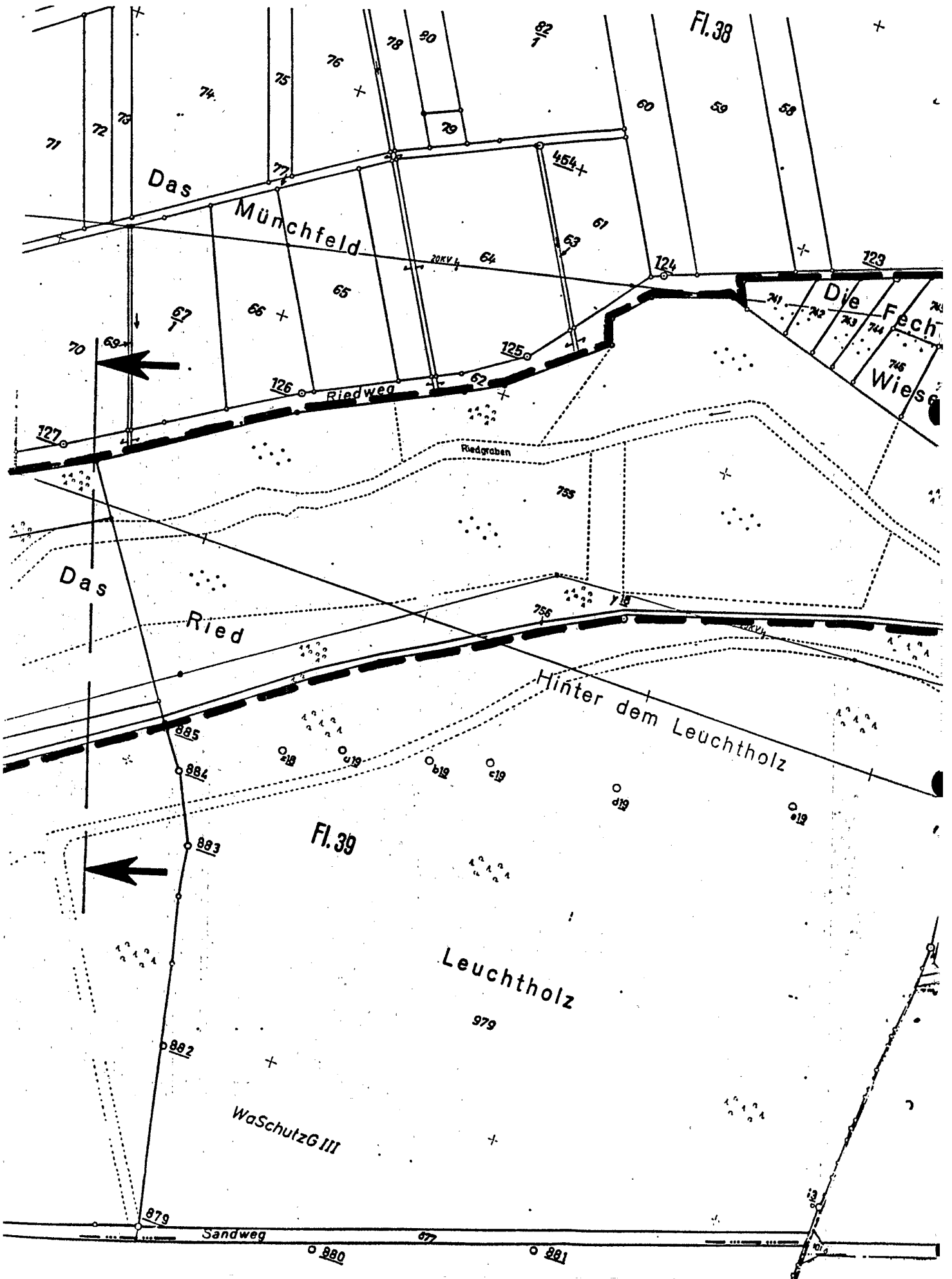
Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 18 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

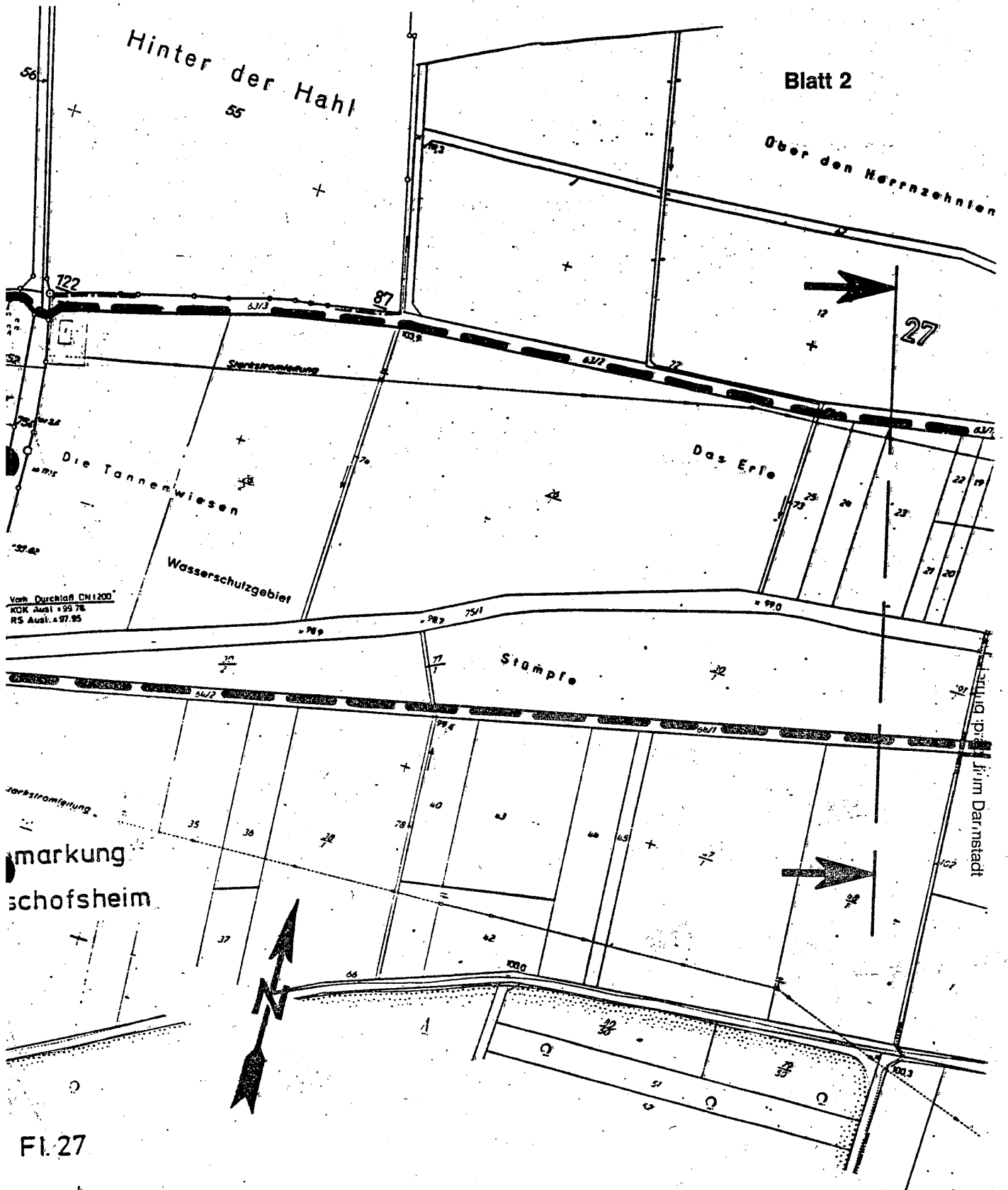




Blatt 1







Fl. 27



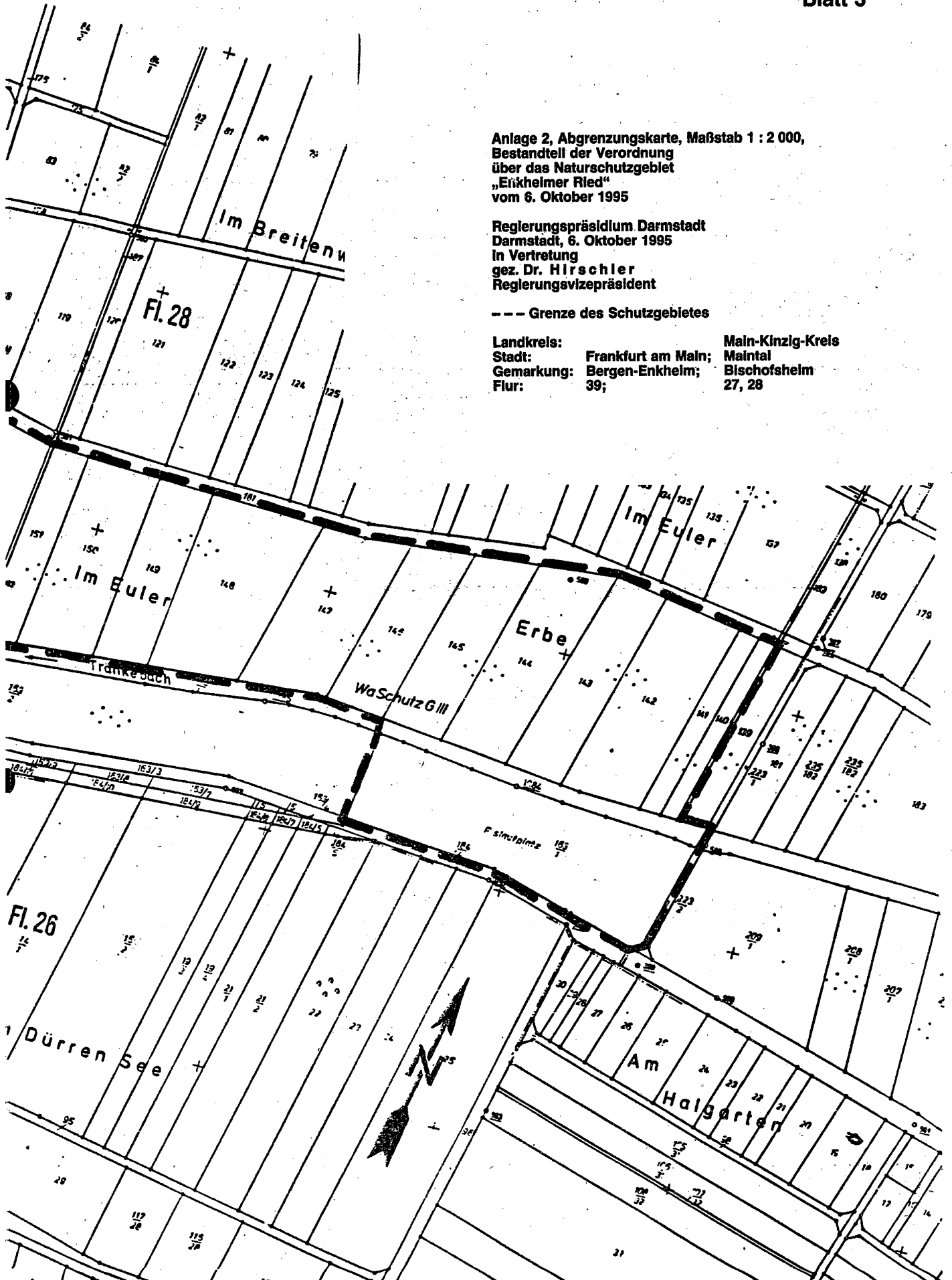
Blatt 3

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Enkheimer Ried“
vom 6. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 6. Oktober 1995
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvicepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Frankfurt am Main;	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Berg-enkheim;	Main-tal
Gemarkung:	Berg-enkheim;	Bischofsheim
Flur:	39;	27, 28



§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerrufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der befestigten Wege reitet oder dort mit dem Fahrrad fährt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 3056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1989 (StAnz. S. 1484), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 46/1995 S. 3586

1179 GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen III, XVI und XVII in Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) vom 27. September 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen III, XVI und XVII in Hungen-Inheiden zugunsten der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 79 sowie den Übersichtskarten A 1 und A 2) im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 2000 und 1 : 1000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche): rote Umrandung,**
Zone II (Engere Schutzzone): blaue Umrandung,
Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich): gelbe Umrandung,
Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich): braune Umrandung.

- (4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3 — 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

Hanauer Straße 9—13

61129 Friedberg (Hessen)

Wasserwirtschaftsamt Marburg

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

Landrat des Landkreises Gießen

— Untere Wasserbehörde —

Bachweg 9

35398 Gießen

Kreisausschuß des Landkreises Gießen

— Gesundheitsamt —

Ostanlage 33—45

35390 Gießen

Kreisausschuß des Landkreises Gießen

— Bauaufsicht —

Ostanlage 33—45

35390 Gießen

Hessisches Landesamt für Bodenforschung

Leberberg 9

65189 Wiesbaden

Hessische Landesanstalt für Umwelt

Rheingaustraße 186

65203 Wiesbaden

Amt für Regionalentwicklung,

Landschaftspflege und Landwirtschaft

Ostanlage 47

35390 Gießen

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Die Fassungsbereiche (Zone I) umfassen folgende Grundstücke:
Brunnen III: Gemarkung Inheiden, Flur 3, Flurstück 19 teilweise;
Brunnen XVI: Gemarkung Inheiden, Flur 3, Flurstücke 19 und 56, jeweils teilweise;

Brunnen XVII: Gemarkung Graß (Hof), Flur 1, Flurstück 4/3 teilweise.

- (2) Die für alle drei Brunnen gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt folgende Fluren: